

1. Gegenstand der Verträge ist

- (1) der Erwerb des Nutzungsrechtes an Anwender- / Datenbanksoftware und an Logis freigegebenen Daten,
- (2) die Pflege der von Logis gelieferten Anwender- / Datenbanksoftware und der Daten,
- (3) allgemeine Dienstleistungen im Bereich der Beratung, Einarbeitung, Schulung und Programmierung gemäß der in den einzelnen aufgeführten Liefer- und Leistungsumfängen.

2. Leistungsumfang

Der Leistungs-Umfang der Software ergibt sich aus der im jeweiligen Vertrag aufgeführten Aufstellung. Der Käufer verpflichtet sich zur aktiven Mitarbeit zur Verwirklichung der einwandfreien Funktion der Software. Bei allen Maßnahmen, die zur Störungseingrenzung und Störungsbeseitigung notwendig sind, ist die Mitwirkung des kundenseitigen EDV-Ansprechpartners zu gewährleisten; z. B. bei der Durchführung von Tests unter Anleitung von Logis.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle aufgeführten Preise sind ohne Abzug sofort nach Rechnungserhalt zuzüglich der zur Zeit der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer zu zahlen. Von Logis erbrachte Dienst-Leistungen sind sofort fällig.

Lizenzgebühr und der Kaufpreis werden – wenn nicht separat per Auftragsbestätigung geregelt - mit Datum der Abnahme seitens des Käufers fällig. Sollte die Installation sich aus vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögern kann Logis dem Käufer zur Beseitigung der Hindernisse eine Frist von 3 Tagen setzen. Mit Ablauf dieser Frist sind Kaufpreis, Lizenzgebühr und Installationsgebühr sofort fällig. Vom Eintritt des Verzuges an ist Logis berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6% zu verlangen. Nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen ist Logis berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4. Hardware

Zu den systemseitigen Mindestanforderungen, die zum Betrieb unserer Produkte erfüllt sein müssen, fordern Sie bitte stets zu jedem Produkt unsere aktuellsten Hinweise zu den „Systemanforderungen“

an. Die angegebenen Mindestanforderungen sind Werte, unter denen unsere Produkte zuverlässig arbeiten. Sie gelten bei Veröffentlichung der vorliegenden Version von „Systemanforderungen. Dem technischen Fortschritt entsprechende Änderungen der Systemanforderungen bleiben jederzeit ohne vorherige Ankündigung vorbehalten. Die konkreten Leistungen des Systems sind stets abhängig von der beim Kunden bestehenden Gesamtkonfiguration des Systems. Eine einwandfreie Funktion der Logis Software setzt voraus, dass die eingesetzte Hardware diesem Anforderungsprofil in den Mindestanforderungen entspricht, möglichst jedoch zur Gewährleistung komfortablen Arbeitens der empfohlenen Konfiguration.

Der Einsatz von Hardware, die nicht den Systemanforderungen entspricht bzw. abgestimmt wurde, liegt in der Verantwortung unseres Kunden. Kritisch ist dies vor allem dann, wenn diese Hardware nicht die von festgelegten Spezifikationen erfüllt. Für Probleme, die sich aus der mangelhaften Abstimmung solcher Hardware mit der von Logis gelieferten Software ergeben – ein Beispiel: Performance-Probleme –, steht Logis nicht ein.

5. Datensicherung

Die regelmäßige, zuverlässige, stets aktuelle Sicherung Ihrer Daten gehört zu Ihren kaufmännischen Pflichten. Schäden, die daraus entstehen, dass Sie diese Datensicherung nicht durchführen und nicht über einen stets aktuellen Datensicherungsbestand verfügen, gehen in vollem Umfang zu Ihren Lasten. Dies gilt in gesteigertem Maße vor allem dann, wenn Logis Arbeiten an Ihrem System vornimmt. Auch in diesen Fällen gilt: Die Verantwortung für eine ordentliche und vollständige Datensicherung liegt ausschließlich beim Anwender, unserem Kunden. Sorgen Sie deshalb bitte besonders vor Beginn solcher Arbeiten für die Herstellung eines aktuellen Datensicherungsbestandes. Ihr Systemadministrator stimmt die zur Sicherung erforderliche Hardware (Bandlaufwerk, CD-Brenner oder ähnliches) auf Ihr Gesamtsystem ab.

6. Datenupdates und Fernwartung

Ein Rechner muss über einen Internetanschluss für den Zugriff auf Datenupdates verfügen. DSL ist zu bevorzugen. Die Bereitstellung des Internetanschlusses obliegt dem Kunden ebenso wie die Bereitstellung eines Telefonanschlusses mit Zugriff auf das EDV-System zur Verfügbarkeit der Datenfernwartung. Datenupdates per CD-ROM sind kostenpflichtig.

7. Dokumentationen

Ein Anspruch auf eine neue Dokumentation besteht nicht bei jeder Änderung der Software, sondern nur bei wesentlichen Änderungen, die eine neue Instruktion des Anwenders zwingend erforderlich machen. Durch die im Rahmen der Betreuung entstehenden Programmänderungen können sich Abweichungen von den in den Handbüchern, Prospekten und ähnlichen enthaltenen Spezifikationen ergeben. Diese Abweichungen werden in Programmstands-Dokumentationen, die mit Programmständen ausgeliefert werden zur Verfügung gestellt.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) An der gesamten TopLog-Software und den Daten behält sich Logis Eigentum und urheberrechtliche Verwertungsrechte vor.
- (2) Logis ist für die Datenbank selbst Lizenznehmer.
- (3) Erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises für Software und Dienstleistungen geht das Nutzungsrecht an der Software und den Daten auf den Käufer über.
- (4) Die Lizenzvergabe ist an den Käufer gebunden und damit für den Käufer nicht frei übertragbar. Ohne schriftliche Zustimmung von Logis darf der Käufer keine Kopien der Software und/oder der zur Verfügung gestellten Dokumentationen Dritten zugänglich machen.
- (5) Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Zusammenarbeit. Bei Ende der Zusammenarbeit werden die Vertragspartner alle Unterlagen herausgeben und keinerlei Kopien oder Aufzeichnungen, auch soweit sie diese Unterlagen selbst erarbeitet haben, zurückbehalten.

9. Haftung und Pflichtverletzungen

- (1) Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.
- (2) Im Fall einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Anwenders angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Der Auftraggeber wird unverzüglich nach jeder wesentlichen Hard- und Softwareänderung, Installation, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen vom Auftragnehmer am EDV-System eine Überprüfung selbst durchführen und dokumentieren oder beauftragen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung (Prüfung der gesicherten Daten auf Vollständigkeit und Wiederherstellbarkeit) noch gegeben ist und das Ergebnis schriftlich festhalten. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass eine zuverlässige, zeitnahe und umfassende Datenroutine die Datensicherung gewährleistet.
- (4) Liegt aus der Sicht des Auftraggebers in der Leistungssphäre des Auftragnehmers eine Pflichtverletzung vor, so wird er diesen vor gerichtlicher Geltendmachung, Minderung, Kündigung oder Aufrechnung unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung konkreter Beanstandungen auffordern.

10. Sonstiges

- (1) Änderungen, Ergänzungen, Erklärungen, Mitteilungen und notwendige oder sonstige Zustimmungserklärungen bedürfen zu ihre Wirksamkeit der Schriftform. Eine Erklärung gemäß Email genügt hierzu nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder ihre Wirkung verlieren, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Falle zusammenzuwirken, um die unwirksame Regelung durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages entspricht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Anwendung dieses Vertrages Lücken in den vertraglichen Regelungen ergeben sollten.
- (3) Die Vertragspartner übernehmen die gegenseitige Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Betriebsgeheimnisse (Informationen, Unterlagen, Datenträger, Know-How etc.), soweit diese nicht vor dem Empfangsdatum der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die Vertragspartner hierfür verantwortlich sind oder den Vertragspartnern zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden ist. Derartige Betriebsgeheimnisse werden die Vertragspartner nur im Rahmen der ihnen gestellten Aufgaben benutzen. Die Vertragspartner werden sie Dritten gegenüber geheim halten.
- (4) Der vorliegende Vertrag gilt in Rechten und Pflichten auch für alle Rechtsnachfolger der Vertragsparteien, sofern keine der Vertragsparteien der Fortsetzung des Vertrages ausdrücklich schriftlich widerspricht.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, sowie sich hieraus ableitenden Verträgen, ist Andernach. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

11. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen einschließlich aller hierauf Bezug genommenen Anlagen oder Bestandteile als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Geschäftsbedingungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
- (2) Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszwecks nicht wegfallen können, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der unwirksamen Regelung so auszulegen, zu berichtigen oder durch eine andere, wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird.

Stand: 15.01.2016